

*Annika Koch ist Mitglied bei recode.law, einer führenden deutschen Non-Profit-Organisation, welche sich schwerpunktmäßig mit den Themen Innovation, Digitalisierung und der Zukunft des Rechts auseinandersetzt. Dabei ist sie Teil des internen Think Tanks „Future of Legal Education“, in welcher sich die Mitglieder dafür einsetzen, die juristische Ausbildung zeitgemäß und digitaler zu gestalten. Im Zuge dessen wirkte sie an einer Stellungnahme von recode.law zum Thema „Digitalisierung und Legal Tech in der Lehre“ für den Landtag NRW mit und sprach deutschlandweit mit Lehrenden über den aktuellen Stand der Universitäten im Bereich Legal Tech.*

## **Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung**

*Diese Stellungnahme soll sich ausschließlich auf den Bereich der digitalen Lehre beziehen. Dementsprechend wird nur auf Möglichkeiten der digitalen Wissensvermittlung und nicht auf digitale Inhalte der juristischen Ausbildung Bezug genommen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme von recode.law zum Thema „Digitalisierung und Legal Tech in der Lehre“.<sup>1</sup>*

Da im Workshop das Thesenpapier von Herrn Krüper<sup>2</sup> hauptsächlich als Diskussionsimpuls und nicht als roter Faden der Diskussion diente, befasst sich diese Stellungnahme nicht mit den einzelnen Thesen des Thesenpapiers, sondern mit den thematischen Schwerpunkten des Workshops: Möglichkeiten, wie die Lehre digitalisiert werden kann, und Gründe, weshalb eine Digitale Lehre sinnvoll ist.

Zunächst möchte ich einige Vorbemerkungen hinsichtlich digitaler Lehre ausführen (1), anschließend gebe ich konkrete Anwendungsbeispiele zur Nutzung digitaler Elemente in der Vorlesung (2.). Danach möchte ich kurz die Aufgaben der verschiedenen Akteure der juristischen Ausbildung hervorheben (3.) und mit einem Fazit abschließen (4.).

### **1. Vorbemerkungen hinsichtlich digitaler Lehre**

#### **a) Digitale Lehre – als Antwort auf die sich digitalisierende Wirklichkeit und die sich ändernden Bedürfnisse der Studierenden**

Die juristische Arbeitswelt wird zunehmend digitaler und so wird auch die Juristenausbildung digitaler werden müssen. Durch die Verabschiedung der neuen JAG-Reform ist der erste Schritt getan. Die Grundlagen für das Vermitteln digitaler Kompetenzen sind geschaffen und auch die technischen Möglichkeiten stehen bereit. Jetzt ist es an den Hochschulen und vor allem an den Professorinnen und Professoren, die digitalen Möglichkeiten zu nutzen.

Dabei ist wichtig, dass folgender Grundsatz gilt: die Lehre muss auf die Studierenden zugeschnitten sein, denn sie sind die Zielgruppe der universitären Lehre. Natürlich müssen die Studierenden die juristische Methodik erlernen, jedoch sollten sich die Universitäten bemühen, den Studierenden zu

---

<sup>1</sup> Welter, Paul F./Schuh, Mathias/Koch, Annika/Čupin, Linus/Hanke, Valentin/Rohr, Silvie, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Antrag [...] (LT-Drucks. 17/12052), 2021.

<sup>2</sup> Krüper, Thesenpapier „Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung“.

ermöglichen, zu einer Vorlesung in die Uni zu kommen oder die gleiche Vorlesung von zu Hause zu schauen - zur gleichen Zeit oder auch zeitversetzt mit der Aufnahme der Vorlesung. Gerade Studierende, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt der Uni haben, oder aufgrund familiärer Verpflichtungen wie der Pflege oder der Erziehung der eigenen Kinder eingeschränkt sind, müssen die Möglichkeit haben, von einer Vorlesung auch zu profitieren, wenn diese nicht zur Präsenz-Vorlesung kommen können.

### **b) Zur Gefahr der Abschaffung von Lehrstühlen**

Doch digitale Lehre geht über ein flächendeckendes Angebot von Live-Streaming oder Aufzeichnungen der Vorlesungen hinaus. Doch bevor ich mit ein paar Beispielen ausführen möchte, wie eine digitale Lehre aussehen kann, möchte ich zunächst einigen Professorinnen und Professoren die Angst nehmen, dass sie durch digitale Lehre überflüssig werden könnten und, dass digitale Anwendungen sie ersetzen könnten.

Digitalisierung führt dazu, dass einfach gelagerte Tätigkeiten den Lehrenden abgenommen werden können und diese dadurch eine Arbeitserleichterung haben. *So könnten kleine Videos zu den Klagearten im Öffentlichen Recht es ermöglichen, dass in der Vorlesung direkt Anwendungsbeispiele besprochen werden können und die Studierenden sich die Videos erneut anschauen könnten, anstatt den Lehrenden zu bitten, eine Klageart erneut zu erklären.* Gleichzeitig könnte so auch zusätzliches Lehrmaterial angeboten werden, wie bspw. *die Besprechung von Vertiefungsfällen.*

Egal wie viel Lehrmaterialien einmal zur Verfügung stehen werden, die drei (bzw. für einige Studierende auch vier) digitalen Semester, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, haben gezeigt: Es gibt einen Bedarf an dem Zwischenmenschlichen. Die Motivation und die Aufnahmefähigkeit der Studierenden ist bei einer Präsenz-Vorlesung deutlich höher. Zwar könnten einige Angebote dafür sorgen, dass die Interaktion und die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden auch in einem rein digitalen Format erhalten bleibt – *beispielsweise durch Breakout-Sessions für die Studierenden, Angebote zur Bildung von Lerngruppen, Fragerunden im Anschluss an die Vorlesung oder auch Kennenlernrunden zwischen Lehrenden und einem kleinen Anteil an Studierenden.* Nichtsdestotrotz erscheint die Gefahr, dass sich bald leere Hörsäle in den Universitäten befinden, gering: Als einige Universitäten zur Präsenzlehre zurückkehrten, waren die Hörsäle wieder gefüllt - auch bei einer gleichzeitigen Streaming-Möglichkeit.

### **c) Zwischenfazit**

Auch wenn der Begriff „Digitale Lehre“ abschreckend wirken mag, möchte ich klarstellen, dass allein die Digitalisierung der Wissensvermittlung die juristischen Lehrinhalte keineswegs verändern muss. Das Potenzial, was digitale Lehre bietet, ist die Wissensvermittlung effektiver, sorgfältiger, interaktiver und wechselseitiger zu machen. Zwingende Voraussetzung dafür ist die Offenheit der Studierenden und der Lehrenden für digitale Elemente in der Vorlesung, zeitgleich aber auch deren Partizipation.



## 2. Konkrete Anwendungsweisen digitaler Elemente in der Vorlesung

Nachdem ich die Wichtigkeit von einer digitalen Lehre vorgestellt habe, möchte ich nun einige konkrete Anwendungsweisen vorstellen.

Keinesfalls heißt digitale Lehre, dass die Vorlesungen nur online stattfinden sollen. Zur digitalen Lehre kann auch die Verwendung digitale Hilfsmittel in einer Präsenz- oder einer Hybrid-Vorlesung gehören oder auch die Erstellung von eLearning-Elementen.

### a) Vorlesungsfolien

Dabei lässt sich zunächst feststellen, dass viele Professorinnen und Professoren bereits einige digitale Elemente – sehr erfolgreich – verwenden: Auf die Leinwand projizierte Präsentationsfolien (z.B. Powerpoint-Präsentationen), die primär dazu dienen, dass Studierende den Vortrag der Lehrenden einfacher verfolgen können und auch die wichtigsten Erkenntnisse der Vorlesung gebündelt haben, gehören inzwischen zu der Standard-Ausstattung vieler Lehrender.

### b) Umfrage-Programme oder Quizfragen

Gleichzeitig könnten auch Umfrage-Programme wie Mentee oder die Zoom-Umfragefunktion dazugehören. Es gibt mehrere Vorteile: Einerseits dient dies zur Auflockerung der Vorlesung und dazu, die Aufmerksamkeit der Studierenden zurück zur Vorlesung zu holen. Andererseits kommen Studierende so auch aktiv ins Denken und überlegen beispielsweise, *was das Tatbestandsmerkmal „gefährliches Werkzeug“ des § 224 StGB ausmacht: Kann ein Küchenmesser ein konkretes Werkzeug sein, oder gar ein Fußtritt?* Anstatt dass man den Studierenden einige Beispiele nennt, erreicht eine Umfrage oder gar ein Quiz am Ende der Vorlesung einen höheren Lernerfolg der Studierenden mithilfe eines kompetitiven Elements.

### c) Podcast-Folgen

Eine neue Form digitaler Lehre, die gerade während der Corona-Pandemie großen Zulauf gefunden hat, sind Podcast-Folgen für Studierende. Der große Vorteil dieses Formates ist, dass diese jederzeit abrufbar sind und so auch in einer produktiven Nacht mehrere Folgen am Stück angeschaut werden können. Gleichzeitig können die Studierende jederzeit zurückspulen, wenn sie ein Thema noch nicht verstanden haben, oder die Abspiel-Geschwindigkeit dem eigenen Lerntempo anpassen. So haben die Studierenden dann die Möglichkeit, sich den Vorlesungsstoff mit verschiedenen Materialien – Lehrbuch, Podcast-Folgen und auch Skripte – selbstständig zu erarbeiten.

Dabei haben sich vor allem kurze (ca. 30 min.) Folgen als gut erwiesen. In einer normalen Vorlesung könnten Professoren ihre Vorlesung in drei 30 minütige Abschnitte einteilen, und jeweils danach eine kurze Pause machen und die Aufzeichnung stoppen. So könnte beispielsweise in zwei 30 min-Abschnitten das *Demokratieprinzip* erklärt werden und in dem nächsten Abschnitt eine der *Klagearten*



in einer Staatsorganisationsrechtvorlesung vorgestellt werden. Podcast-Folgen könnten beispielsweise aber auch zur *Vor- und Nacharbeit* der Vorlesungen genutzt werden. So könnte zum Beispiel der *Rücktritt* zunächst in einem Podcast erklärt werden und die Problemschwerpunkte und Anwendungsbeispiele anschließend in der Vorlesung besprochen werden.

Zusätzlich kann man aber auch (*aktuelle*) *Entscheidungen* oder *neue Entwicklungen* in einem Rechtsgebiet aufnehmen und so dafür sorgen, dass die Studierenden auf dem aktuellen Stand im Rechtsgebiet bleiben - auch wenn in der Vorlesung gerade etwas anderes behandelt wird. Hierbei bietet sich auch die Möglichkeit für die Fachbereiche, aktuelle Entscheidungen unter mehreren Professoren aufzuteilen oder sogar Wissenschaftliche Mitarbeiter zu bitten, solche kurzen Podcast-Folgen dazu zu machen.

Während des Workshops des Justizministerium ergab sich der Vorschlag einer Einführungsvorlesung für Studierende. Diese könnte in Podcast-Form erscheinen und beispielsweise Folgen zur *Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. des Grundgesetzes* oder auch eine *Einführung in die Normenhierarchie* beinhalten. Dies ist zu begrüßen, da die Studierenden so wichtige, rechtsgebietsübergreifende Zusammenhänge besser verstehen können.

#### **d) Weitere digitale Elemente**

Viele digitale Elemente erscheinen prima facie auf niedriger Stufe zu sein. Doch auch digitale Anwendungen, wie digitale Karteikarten oder Lückentexte zum Erlernen von Definitionen oder Entscheidungsbäume bzw. Umfragen für Meinungsstreite oder Anspruchsgrundlagen und deren Tatbestandsvoraussetzungen, können den Studierenden zum Lernerfolg verhelfen. Auch digitale Gesetze, Kommentare oder auch digitale Recherche-Datenbanken können durch die Suchfunktion die Lösung juristischer Probleme erleichtern.

### **3. Aufgaben der Akteure**

Das Justizministerium hat nun die Möglichkeiten geschaffen, die juristische Ausbildung hinsichtlich der Digitalisierung zu öffnen. Nun sind die einzelnen Akteure gefragt.

Die Universitäten und auch das Justizministerium müssen einerseits für die Infrastruktur sorgen, wozu die digitale Ausstattung der Universitäten und Bibliotheken gehört. Andererseits müssen sie eine digitale Weiterbildung der Lehrenden zur Verfügung stellen.

Die Studierenden müssen sich auf die digitalen Formate einlassen und partizipieren. Dazu gehört die aktive Nutzung der digitalen Angebote, aber auch die dadurch gesteigerte Selbstorganisation. Gleichzeitig müssen sie auch Eigeninitiative zeigen und den Kontakt zu den Lehrenden in digitalen Formaten suchen und nutzen.



Die Lehrenden müssen Kreativität und Flexibilität beim Einsatz digitaler Elemente zeigen. Dabei würden alle Beteiligten von einem verstärkten Austausch zwischen den Lehrenden, den anderen Fachbereichen und den verschiedenen Universitäten, und auch Mediendidaktikern profitieren.

Diesbezüglich möchte ich die Lehrenden ermutigen, verschiedene digitale Tools kennenzulernen und auszuprobieren. Dabei kann man sich auch von anderen Fachbereichen oder Kolleginnen und Kollegen inspirieren lassen. Denn die von Herrn Krüper in seinem Thesenpapier erläuterte These, dass eine juristische Medien-Fachdidaktik erst im Werden ist,<sup>3</sup> mag zwar grundsätzlich richtig sein. Jedoch muss es gar keine spezifische juristische Medien-Fachdidaktik geben, da diese in alle Studienfachrichtungen anwendbar ist. *Genauso wie in einer Medizin-Vorlesung Powerpoint-Folien, Umfragen, Quizfragen oder auch Lernplattformen verwendet werden können, können diese auch in allen Jura-Vorlesungen verwendet werden. Allein der Inhalt ist anders.*

#### 4. Fazit

Durch die Corona-Krise wurden die Universitäten zur Schließung gezwungen, was einen erheblichen Fortschritt ermöglichte. Auch wenn alle Beteiligten - Studierende und Lehrende – sich sehnen, zurück in die Uni zu kommen, wäre es fatal, die digitalen Möglichkeiten, die uns die Technik ermöglicht, zu ignorieren.

Die Entwicklung hat schon begonnen: Während die Hausarbeiten früher auf einer Schreibmaschine abgetippt wurden, werden diese heute auf einem Computer getippt. Auch in einer Vorlesung sieht man nahezu jeden Studierenden mit einem Laptop zum Mitschreiben. Inzwischen sind auch die eBibliotheken und digitale Lernplattformen stark verbreitet und gut ausgestattet, sodass die Studierenden auch von zu Hause auf Lehrmaterial zurückgreifen können.

Nun gilt es diese Entwicklung weiter zu gestalten, denn die Vorteile überwiegen die Nachteile: Nach einer anfänglichen Arbeitssteigerung folgt schnell die Arbeitsentlastung der Lehrenden, die sich dadurch mehr auf die Interaktion mit den Studierenden und auch die Vermittlung der Kerninhalte fokussieren können. Gleichzeitig ermöglicht digitale Lehre, die Vermittlung der Lerninhalte optimal auf die Studierenden anzupassen. Denn das Hauptziel der Lehre ist schließlich, die Studierenden zu guten Juristen zu machen und ihnen dabei bestmöglich zur Seite zu stehen.

---

<sup>3</sup> Krüper, Thesenpapier „Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung“, These A.1. (S. 1).